



**Kreis Segeberg**  
**Der Landrat**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An alle Träger  
von Kindertageseinrichtungen  
im Kreis Segeberg  
und alle  
Städte, Ämter  
und amtsfreie Gemeinden  
im Kreis Segeberg

Stadtverwaltung  
Norderstedt

23. JULI 2007



**Jugend, Familie, Soziales**  
Kinder- und Jugendhilfe,  
Bildung, Integration  
**Ihre Ansprechpartnerin:**  
**Frau Teuber**

Zimmer: 405 Haus: B  
Telefon: 04551/951-319  
Telefax: 04551/951-583  
E-Mail: [binia.teuber@kreis-se.de](mailto:binia.teuber@kreis-se.de)

**Az.: 11 / Te.**

(bitte stets angeben)

Datum: 16.07.2007

**Änderung der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 der geltenden o.a. Richtlinie trägt der Kreis Segeberg derzeit die Kosten der Ermäßigung des Regelkostenbeitrages ab dem 3. Kind in Höhe von 60 %, ab dem 4. Kind in Höhe von 80 % und ab dem 5. Kind in Höhe von 100 % für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, wenn außer dem 1. Kind Geschwister- und/oder Stiefgeschwisterkinder gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Der Kreistag hat am 05.07.2007 eine Änderung der Richtlinie zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen beschlossen. Danach übernimmt der Kreis Segeberg zukünftig bereits **ab dem 3. Kind** die vollen Kosten, d.h. **100 % des Regelkostenbeitrages**.

In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den entsprechend überarbeiteten **Richtli-  
nientext** des Kreises Segeberg sowie die ebenfalls **aktualisierten Antragsformulare** zu Ihrer Information mit der Bitte um Beachtung. Die Richtlinie tritt am **01.08.2007** mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft.

Zusatz für alle Träger von Kindertageseinrichtungen:

Die aktualisierten Antragsformulare können von Ihnen auch unter der E-Mail Adresse [binia.teuber@kreis-segeberg.de](mailto:binia.teuber@kreis-segeberg.de) als Datei angefordert werden.



Zukünftig sind bitte nur noch die neuen Anträge zu verwenden.

Ergänzend bitte ich außerdem um Beachtung nachfolgender Punkte bei der Einreichung von Kostenerstattungsanträgen beim Kreis:

- Die Anträge sind vollständig und im Original einzureichen.
- Sollten Kinder nicht die gesamte Gruppenzeit anwesend sein und insofern der Regelkostenbeitrag (Anlage 3, Blatt 1) von Ihnen bereits mit einem anteiligen Wert angegeben werden, ist dies bitte gesondert zu erläutern (Angabe des ungekürzten Regelkostenbeitrages in Klammern, der Stundenzahl, des gekürzten Beitrages).
- Der Wert „40 % der anteiligen Gesamtbetriebskosten“ ist unter Beifügung des Berechnungsschemas anzugeben.

Für eventuelle Rückfragen oder Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*Teuber*

Anlagen:

- Richtlinien text
- Antragsformulare (Anlage 3 der Richtlinie als Kopierexemplar)

## **Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen**

### Präambel

Gem. § 25 Abs. 3 KiTaG können die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Falls eine Vereinbarung jeweils am 30. Juni jeden Jahres nicht vorliegt, tritt am 01. August jeden Jahres eine vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstaffelregelung in Kraft. Dies trifft im Kreis Segeberg zu.

### **§ 1**

#### **Sozialstaffel nach Einkommensgruppen**

(1) Der Kreis übernimmt die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 85 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Kinder von AsylbewerberInnen werden, sofern kein eigenes Einkommen erzielt wird, den Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.

(3) Die Teilnahmebeiträge oder Gebühren (ohne die Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

<b>Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II)</b>	<b>so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr vom Kreis übernommen</b>
€	%
00,00 bis 40,00	85
40,01 bis 80,00	80
80,01 bis 120,00	70
120,01 bis 160,00	60
160,01 bis 200,00	50
200,01 bis 240,00	40
240,01 bis 280,00	30
280,01 bis 320,00	20
320,01 bis 360,00	10

(4) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 360,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr gewährt.

## § 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung betreut, so trägt der Kreis die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages

- i.H.v. 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

## § 3 Kombination der Ermäßigungsarten

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 der Richtlinie erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung für das 2. Kind aus nachfolgender Tabelle:

Einkommensabhängige Ermäßigung in %	30 % Geschwisterermäßigung für das 2. Kind
10	37
20	44
30	51
40	58
50	65
60	72
70	79
80	86
85	90

Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.

## § 4 Anwendungsbereich

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Kostenbeiträge (Gebühren oder Entgelte) für genehmigte Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Richtlinie aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg hat.

## § 5 Regelkostenbeitrag (Begriffsbestimmung)

Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung des Kreises ist der Regelkostenbeitrag, der sich aus folgenden Werten ergibt:

- a. Von dem ungekürzten Kostenbeitrag ist der auf die Verpflegung des Kindes entfallende Anteil abzusetzen;
- b. als Vergleichswert ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der anteiligen Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu ermitteln.

Regelkostenbeitrag im Sinne dieser Richtlinie ist der kleinere der nach a. und b. ermittelten Werte. Die Ermittlung des Vergleichswertes nach b. entfällt bei Einrichtungen, die keinen Anspruch auf die Personalkostenförderung nach § 25 Abs. 2 KiTaG haben.

## § 6 Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

### (1) Antragstellung

Der Träger der Kindertageseinrichtung händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem für den Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

### (2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem zuständigen örtlichen Sozialamt eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats.

Ist zu erwarten, daß sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

### (3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Richtlinie begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) vorzu-

legen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Richtlinie erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

#### (4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Das örtliche Sozialamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinie gegeben sind, erstellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den vom Träger der Einrichtung ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim örtlichen Sozialamt zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Sozialamt eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 7 Erstattungsverfahren**

#### (1) Abrechnung, Abschlagszahlungen

Der Kreis rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen einmal jährlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres unter Verwendung des Vordrucks Anlage 3 zu stellen. Sie umfassen den Zeitraum von Januar bis Dezember des laufenden Jahres (Abrechnungszeitraum). Diese jährliche Abrechnung ist dann detailliert nach den jeweiligen Monaten aufzuschlüsseln. Ergibt sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Überzahlung, so ist diese dem Kreis auf Anforderung zu erstatten; der Kreis kann auch eine Verrechnung mit der Abschlagszahlung für den folgenden Abrechnungszeitraum vornehmen.

Die Träger erhalten im November eine Abschlagszahlung für die Monate August bis November und in den Monaten Dezember bis Juli monatliche Abschlagszahlungen. Der Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen ist bis zum 15. Oktober zu stellen. Geht der Antrag nach diesem Termin beim Kreis ein, so werden Abschlagszahlungen erst ab dem auf den Antragseingang folgenden Monat gewährt. Dem Antrag ist ein Vordruck nach Anlage 3 für einen der Monate August, September oder Oktober beizufügen (Nachweismonat). Die im Nachweismonat entstandenen Kosten der Ermäßigung werden den Abschlagszahlungen im Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt. Sind die Aufwendungen im Nachweismonat höher oder niedriger als die voraussichtlichen monatlichen Kosten, so hat der Träger der Kindertageseinrichtung diesen Umstand in seinem Antrag anzugeben. Die Abschlagszahlungen können dann abweichend von der Höhe der Kosten im Nachweismonat festgesetzt werden.

Ergeben sich während des laufenden Abrechnungszeitraumes für den Träger der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte, dass die Kosten der Ermäßigung die vom Kreis gewährten Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden, so ist dieser Umstand dem Kreis anzuzeigen. Die Abschlagszahlungen können durch den Kreis angepasst werden.

## (2) Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nachzuerheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist; die nacherhobenen Beträge sind dem Kreis zu erstatten, soweit dieser die Kosten getragen hat. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Ermäßigung auch dann an den Kreis zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Nacherhebung nach Satz 1 vorliegen, der Träger jedoch von der Durchführung einer Nacherhebung absieht.

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Richtlinie zu widerrufen.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2007 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 07.04.2005. Sie gilt so lange, wie eine Vereinbarung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG nicht geschlossen wird.

- Anlage 1: Antragsformular mit Anlage
- Anlage 2: Bescheinigung mit Berechnungsbogen
- Anlage 3: Antrag auf Abschlagszahlungen/Abrechnung mit Aufstellung über die Kosten der Ermäßigung
- Anlage 4: Aufstellung über die geprüften Anträge, Datensammlung

Bad Segeberg, den 05.07.2007

Der Landrat

  
